

Vertraulich !

Kabinettsprotokoll Nr. 103

vom 2. September 1919.

Anwesend:

Sämtliche Kabinettsmitglieder, ausgenommen Staatskanzler Dr. R e n n e r und Staatssekretär Ing. Z e r d i k; ferner die Unterstaatssekretäre Dr. E l l e n b o g e n, M i k l a s, P f l ü g l, Dr. R e s c h, Dr. T a n d l e r und Dr. W a i s s.¹

Zugezogen:

Vom Staatsamt für Finanzen: Sektionschef Dr. G r i m m.

Vorsitz:

Vizekanzler F i n k.

Dauer: 15.00 – 16.30

Reinschrift (3 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift, Entwurf der TO

11. Personalsitzung, Protokoll (11 Seiten, zweifach), Konzept, Beilagen der Staatsämter (fol. 167)

I n h a l t:

1. Abstufung der Lebensmittelpreise nach den Vermögensverhältnissen der Konsumenten.
2. Besetzung einer Haller Fräuleinstiftspräbende der erbländischen Abteilung.
3. Gesetzesbeschluss des Landtages in Salzburg, betreffend die zeitweise Regelung der Dienst- und Besoldungsverhältnisse der Gemeindeangestellten des Landes Salzburg mit Ausnahme der Stadt Salzburg.
4. Elektrisierung der Staatsbahnlinie Stainach-Irdning-Attnang-Puchheim; Erklärung als begünstigter Bau.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 2 betr. Auszug für den Vortrag des StA. d. Inneren z. Zl. 525/A/1919 über

¹ Der Schriftführer wurde nicht als anwesend verzeichnet.

die Besetzung einer Haller Fräuleinstiftspräbende der erbländischen Abteilung (2 Seiten)
 Beilage zu Punkt 3 betr. Auszug für den Vortrag des StA. d. Inneren z. Zl. 30535/1919 über
 einen Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages für die zeitweise Regelung der Dienst- und
 Besoldungsverhältnisse der Gemeindeangestellten des Landes mit Ausnahme der Stadt
 Salzburg (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 4 betr. Vortrag z. St.A.V.Z. 25111/1919 über die Elektrisierung (!) der
 Staatsbahnlinie Stainach-Irdning-Attnang-Puchheim und Erklärung zum begünstigten Bau (1
 Seite)

1.²

Abstufung der Lebensmittelpreise nach den Vermögensverhältnissen der Konsumenten.

Staatssekretär Dr. L o e w e n f e l d - R u s s erbittet eine weitere Fristerstreckung bis 1.
 Oktober d.J. für die ihm und dem Staatssekretär für Finanzen mit Beschluss des
 Kabinettsrates vom 4. Juli d.J. aufgetragene Erstattung eines Vorschlages über die Lösung des
 Problems der progressiven Abstufung der Lebensmittelpreise nach den
 Vermögensverhältnissen der Konsumenten, da die gegenständlichen zwischenstaatsamtlichen
 Verhandlungen noch nicht abgeschlossen werden konnten.

Der Kabinettsrat gewährt die erbetene Fristerstreckung.³

α L o e w e n f e l d: Noch im Juli hat Volksernährungsamt mit Finanzen den Auftrag erhalten, Vorschlag zu
 machen hinsichtlich Abstufung der Lebensmittelpreise nach dem Einkommen. Es wurde in meiner Abwesenheit
 [Satzende im Stenogramm; Anm.]

Die zwischenstaatsamtlichen Referenten haben sich ausgesprochen, dass es technisch nicht durchführbar ist.
 Es würde eine Note an das Finanzamt gerichtet, wie man die Mindestbemitteltenversorgung durch
 Hinaufsetzung der Einkommensgrenze ausgestalten könnte. Keine Antwort.

G r i m m: Finanzamt hat beim Kabinett um Erstreckung bis 1. Oktober ersucht.

H a n u s c h: Die kleinste Lebensmittelpreiserhöhung, die sich vielleicht finanziell gar nicht so fühlbar
 macht (Brotpreiserhöhung). Das löst jetzt schon die Lohnbewegung aus. Ich sehe keinen Ausweg. α

2.

Besetzung einer Haller Fräuleinstiftspräbende der erbländischen Abteilung.

Über Antrag des Staatssekretärs E l d e r s c h genehmigt der Kabinettsrat die Verleihung

² Vor diesem Tagesordnungspunkt findet sich im Stenogramm noch eine Reihe kürzerer Punkte, die nicht in
 die Reinschrift aufgenommen wurden. Sie werden im Anschluss an das Protokoll unter „Zusätze aus dem
 Stenogramm“ wiedergegeben.

³ Vgl. zu diesem Tagesordnungspunkt die Stenogrammvariante, die im Anschluss zwischen zwei α-Zeichen
 wiedergegeben wird.

einer erledigten Haller Fräuleinstiftspräbende der erbländischen Abteilung mit dem Jahresbezüge von 800 K an die Oberbergratsweise Ida U r b a n i t z k y.

3.

Gesetzesbeschluss des Landtages in Salzburg, betreffend die zeitweise Regelung der Dienst- und Besoldungsverhältnisse der Gemeindeangestellten des Landes Salzburg mit Ausnahme der Stadt Salzburg.

Staatssekretär E l d e r s c h erbittet und erhält die Ermächtigung des Kabinettsrates, dass von der Erhebung einer Vorstellung gegen den vom Landtage in Salzburg in seiner Sitzung am 4. Juli d.J. beschlossenen Entwurf eines Gesetzes, betreffend die zeitweise Regelung der Dienst- und Besoldungsverhältnisse der Gemeindeangestellten des Landes Salzburg mit Ausnahme der Stadt Salzburg, abgesehen und der sofortigen Kundmachung des Gesetzes zugestimmt werde.

4.

Elektrisierung der Staatsbahnlinie Stainach-Irdning-Attnang-Puchheim; Erklärung als begünstigter Bau.

Staatssekretär P a u l erbittet und erhält die Ermächtigung des Kabinettsrates, die Elektrisierung der Staatsbahnlinie Stainach-Irdning-Attnang-Puchheim als begünstigten Bau im Sinne der Kaiserlichen Verordnung vom 16. Oktober 1914, R.G.Bl. Nr. 284, erklären zu dürfen.

Zusätze aus dem Stenogramm 103

„Freitag 5 Uhr Kabinett im Parlament

6 Uhr Hauptausschuss mit Kabinett zusammen.

P a u l: Stand der Bewegung bei Post- und Eisenbahnbediensteten.

Wie schon das letztmal entnommen werden konnte, war die Bewegung ziemlich heftig und ist nicht nicht zur Ruhe gekommen. Heute Versammlung des Zentralausschusses. Sie sind nicht zufriedengestellt und die Debatte dauert heute Nachmittag fort. Die Organisationen werden beruhigend einwirken.

Die Beamtenschaft dürfte sich aber von den Organisationen loslösen.

1 h Streik auf der Südbahn, Werkstatt und Materialmagazine. Auf die Vorhaltung des Südbahn Gen.Direktors, dass die Staatseisenbahnangestellten nicht streiken, sagten sie, dass werden Sie (?) schon sehen. Es sind das wilde Streiks, gegen die man nichts wird machen können.

Es scheint, auf der Südbahn sich die Sache doch zu lichten.

S t ö c k l e r: Teile mit, dass der Wunsch des Landeshauptmannes von N.Ö. unsere Verordnung abzuändern, soweit zurückgezogen wurde. Sie ersuchen, dass die Verordnung, wie sie sie herausgegeben haben, ins Leben tritt. Wenn ein Misserfolg eintritt, so wird im Einvernehmen mit der Regierung eine neue Verordnung geschaffen werden.

B a u e r: Wie soll man die Angestellten behandeln, die zu Bürgermeistern gewählt wurden? Ich möchte bitten, dass das Komitee bald Bericht erstattet.

E l d e r s c h: Habe den Staatssekretär für Finanzen gebeten, dass einmal die Zensur aufhört. Sie untersteht zwar dem Innern, ist aber doch eine Finanzzensur. Es sind fortwähren Klagen. Diese Zensur ist das Gespött aller Welt. Entweder muss man an die Auflösung schreiten oder sie anders organisieren.

G r i m m: Ich weiß, dass der Staatssekretär den Auftrag gegeben hat, Einleitungen wegen Auflösung zu machen.“

KRP 103 vom 2. September 1919

Beilage zu Punkt 2 betr. Auszug für den Vortrag des StA. d. Inneren z. Zl. 525/A/1919 über die Besetzung einer Haller Fräuleinstiftspräbende der erbländischen Abteilung (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 3 betr. Auszug für den Vortrag des StA. d. Inneren z. Zl. 30535/1919 über einen Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages für die zeitweise Regelung der Dienst- und Besoldungsverhältnisse der Gemeindeangestellten des Landes mit Ausnahme der Stadt Salzburg (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 4 betr. Vortrag z. St.A.V.Z. 25111/1919 über die Elektrisierung (!) der Staatsbahnlinie Stainach-Irdning-Attnang-Puchheim und Erklärung zum begünstigten Bau (1 Seite)

z. Z. 525 / A ex 1919.

ad 2j

A u s z u g

für den Vortrag im Kabinettsrats.

Gegenstand: Besetzung einer H a l l e r Fräuleinstiftspräbende der erbländischen Abteilung.

Bemerkungen: Aus dem Vermögen der von Kaiser Josef II. aufgehobenen klösterlichen Frauenstifte in Hall und in Sonnenburg wurde gegen Ende des 18. Jahrhunderts die Hallerstiftung - als eine weltliche Stiftung - ins Leben gerufen.

Die Plätze dieser Stiftung zerfallen in verschiedene Kategorien, darunter die „Haller Fräuleinstiftspräbenden der erbländischen Abteilung“ mit dem Jahresbezüge von 800 Kronen. Zu ihren Genuß sind statutengemäß solche Bewerberinnen berufen, deren Väter entweder im Zivilstaatsdienste Räte, oder im Militärdienste mindestens Stabsoffiziere oder doch wenigstens Hauptleute von ausgezeichnetester Dienstleistung sind oder waren. Das weiter in den Statuten als Bedingung vorgesehen gewesene Erfordernis des Adels ist zufolge der Bestimmung des § 3 des Gesetzes vom 3. April 1919, St.G.Bl.Nr. 211, entfallen.

Die Verleihung solcher Präbenden, die bisher der kaiserlichen Schlußfassung über Vorschlag des Ministeriums des Innern vorbehalten war, steht nunmehr der Staatsregierung zu.

Da nach einem langjährigen Brauche bei der Besetzung dieser Plätze stets zwischen Bewerberinnen aus dem Zivilstande und solchen aus dem Militärstande abgewechselt wird, und da die letztverliehene Präbende dieser Kategorie einer Bewerberin aus dem Militärstande zugute

000001



gekomen ist, kommt für die gegenwärtig erledigte Präben-
de eine Bewerberin aus dem Zivilstande in Betracht, und
zwar unter Bedachtnahme auf die Dauer der Vermerkung, das
vorgeschrittene Lebensalter und die sonstigen Momente der
besonderen Berücksichtigungswürdigkeit in erster Linie
die Oberbergratswaise Ida U r b a n i t z k y in Graz.

Dieselbe wurde am 19. August 1850 geboren, besitzt
das Heimatrecht in Klagenfurt und ist seit dem 18. Jänner
1898 vorgemerkt. Ihr Vater war der im Jahre 1892 als
Oberbergrat im Ruhestande verstorbene Karl Ritter von
U r b a n i t z k y ein ausgezeichnete pflichteifriger
Staatsbeamter. Die Kandidatin, welche früher Industrial-
lehrerin war, ist jetzt durch Kränklichkeit an der Aus-
übung eines selbständigen Erwerbes behindert; sie lebt
in sehr dürftigen Verhältnissen und ist von väterlicher
wie auch von mütterlicher Seite verwaist.

Antrag: Verleihung der erledigten H a l l e r Fräulein-
stiftspräbende der erbländischen Abteilung mit dem Jahres-
bezüge von 800 Kronen an die Oberbergratswaise Ida U r -
b a n i t z k y.

000002

z.Z: 30535/1919.

ad 3.)

A U S Z U G

für den Vortrag im Kabinettsrat.

Gegenstand: Vom Landtag in Salzburg in der Sitzung vom 4. Juli 1919 beschlossener Entwurf eines Gesetzes, betreffend die zeitweise Regelung der Dienst- und Besoldungsverhältnisse der Gemeindeangestellten des Landes Salzburg mit Ausnahme der Stadt Salzburg.

Bemerkungen: Nach dem Gesetzentwurfe tritt an Stelle des bisherigen privatrechtlichen Vertragsverhältnisses zwischen den Gemeinden und ihren Angestellten mit Ausnahme jener in kommunalen Erwerbsunternehmungen ein öffentlich rechtliches Dienstverhältnis, für das die Bestimmungen des Entwurfes mit der Wirksamkeit eines Kollektivvertrages gelten sollen. In Angelegenheiten des Dienstverhältnisses steht die Entscheidung in letzter Instanz dem Landesrat zu.

Für die Besoldung, Vorrückung und Anrechnung der Dienstzeit finden die in Betracht kommenden Normen der Dienstpragmatik für Zivilstaatsbedienstete mit der Maßgabe Anwendung, daß die dauernd und im Hauptberufe angestellten Beamten in Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern den Staatsbeamten der Gruppe D, XI., X. und IX. Rangklasse, in Gemeinden mit 1000 - 2000 Einwohnern den Staatsbeamten der Gruppe D, XI. und X. Rangklasse und in Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohnern den Staatsbeamten der Gruppe E, XI.- und 1. und 2. Gehaltsstufe der X. Rangklasse gleichgehalten werden.

Das Gesetz soll lediglich als Provisorium und zwar vom 1. Jänner d. J. angefangen bis zur Regelung des Dienstverhältnisses der Gemeindeangestellten in der in Aussicht stehenden neuen Gemeindeordnung gelten.

000003



Das Gesetz bietet in sachlicher und formeller Beziehung zu einer Vorstellung keinen Anlaß.

A n t r a g : Gegen den Gesetzesbeschluß wird keine Vorstrllung erhoben und der sofortigen Kundmachung des Gesetzes zugestimmt.

ad 4)

V O R T R A G
x+x+x+x+x+x+x+x+x+x+x

für den K a b i n e t t s r a t .

Elektrisierung der Staatsbahnlinie Stainach-Irdning-Attnang-
Puchheim. Erklärung als begünstigter Bau.

Es liegt im öffentlichen Interesse, die Elektrisierung der Staatsbahnlinie Stainach-Irdning-Attnang-Puchheim möglichst zu beschleunigen, um die Arbeiten ehestens zum Abschlusse zu bringen. Diese, wichtigen gemeinnützigen Zwecken dienende Herstellung ist unter den durch den Krieg hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnissen im öffentlichen Interesse dringlich.

Ich beantrage daher, die Elektrisierung der Staatsbahnlinie Stainach-Irdning-Attnang-Puchheim als begünstigten Bau im Sinne der Kaiserlichen Verordnung vom 16. Oktober 1914, R.G.Bl.Nr. 284, zu erklären.

W i e n, am 29. August 1919.

Kauf

